

PARKPLATZREGLEMENT GEMEINDE NATERS

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- eingesehen die Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 und der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019
- eingesehen Art. 17 des Gemeindegesetzes vom 5.2.2004 (Stand 1.5.2021)
- eingesehen Art. 11 des kommunalen Organisationsreglements vom 6. November 2013

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

Ziel und Zweck dieses Reglements

Art. 1

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung sowie zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie anderen Gegenständen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Grundsatzregelung

Art. 2
Auf dem Gebiet der Gemeinde Naters dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften, Bezeichnungen oder Bewilligungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird.

Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Art.3
Öffentliche Parkplätze werden in gebührenpflichtige, gebührenfreie und zeitlich beschränkte Parkplätze unterteilt.

Auf markierten und/oder signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren beziehungsweise auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei gebührenfreien Parkplätzen ist das Parkieren von Motorfahrzeugen zeitlich uneingeschränkt möglich. Anhänger dürfen auf diesen Parkflächen für max. 24 Stunden abgestellt werden. Bei Bedarf müssen Fahrzeuge unverzüglich entfernt werden.

Zeitlich beschränkte Parkplätze werden mit sog. "Blauen Zonen" beschildert. Auf diesen dürfen keine Anhänger abgestellt/parkiert werden.

Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum oder Peripherie, Birgisch, Mund oder Blatten) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in

Parkhäusern und Park & Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Naters stehen.

Dauerparkieren **Art. 4**
Der Gemeinderat kann das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern bewilligungs- und gebührenpflichtig erklären. Er kann die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Beschränkung für Motorfahrzeuge **Art. 5**
Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen auf öffentlichen Parkflächen nur abgestellt werden, wenn diese den Verkehr weder gefährden noch behindern.

Das Parkieren und Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhänger ohne Kontrollschilder ist auf öffentlichen Verkehrsflächen/Parkplätzen verboten.

Das Befahren/Parkieren und Abstellen von und mit Anhängern ist in Parkhausanlagen verboten

Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

Nicht immatrikulierte sowie falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Risiko des Eigentümers durch die Gemeindepolizei entfernt werden. Wer als Inhaber eines Fahrzeuges dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt. Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde

eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann. In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Campieren **Art. 6**
Das Abstellen von Fahrzeugen zu Übernachtungs- oder Campingzwecken, ist auf dem Gemeindegebiet von Naters verboten, ausser wenn hierfür ein Standort durch die Gemeinde festgelegt und als solcher beschildert ist (Stell- / Campingsplatz).

Einschränkung Raupenfahrzeuge, Schneemobile, Motorschlitten, Geräte **Art. 7**
Das Abstellen und Parkieren von Geräten, Raupenfahrzeugen, Schneemobilen, Motorschlitten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen/Parkflächen verboten.

Abgestellte Fahrzeuge und Geräte können auf Kosten und Risiko des Eigentümers durch die Gemeindepolizei entfernt werden.

Anderweitige Nutzung **Art. 8**
Werden öffentliche Parkflächen und Verkehrsflächen anderweitig als zum Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern genutzt, ist hierfür eine Bewilligung bei der Gemeindepolizei einzuholen. Park- und Verkehrsflächen werden gegen Gebühr abgesperrt und reserviert.

Gebühren **Art. 9**
Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkflächen zu bezahlenden Gebühren werden auf unter-

schiedliche Arten erhoben: Parkuhren, Ticketautomaten, Mobile App oder Bewilligungen.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest. Für die Höhe der Gebühren gilt folgender Rahmen:

- a) für Kurzzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. 0,50 und Fr. 3,00 pro Stunde erhoben.
- b) für Langzeitparkplätze und Parkhäuser werden Gebühren zwischen Fr. 12,00 und Fr. 30,00 pro Tag erhoben.
- c) für das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit kann der Gemeinderat eine Gebühr bis zu Fr. 150,00 pro Monat erheben.
- d) Dauerparkkarten werden in unterschiedliche Zonen mit unterschiedlichen Tarifen unterteilt:
Zone 1: Parkieren im Zentrum von Naters, (Parkkarte ist auch in Zone 2 gültig);
Zone 2: Parkieren ausserhalb der Kernzone;
Zone 3: Parkieren in Parkhausanlagen;
- e) Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung ohne Parkgebühr „Blaue Zone“.

Dauerbewilligungen entheben nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkbeschränkungen (z.B. wegen Festanlässen, Unterhaltsarbeiten etc.) zu beachten.

Der Gemeinderat kann im Interesse des einheimischen Gewerbes eine Gratisparkzeit von max. 60 Minuten einführen.

**Gebühren an-
derweitige Nut-
zung**

Art. 10

Für die Nutzung von Parkplätzen und Verkehrsflächen werden Gebühren nach Parkplatz und / oder genutzter Fläche erhoben:

- a) für gebührenpflichtige Parkfelder werden Fr. 10,00 pro Tag und Parkfeld erhoben.
- b) für Verkehrsflächen ohne Gebührenpflicht werden Fr. 0,50 pro m² und Tag erhoben.
- c) für die Nutzung von mehreren Parkfeldern / Verkehrsflächen während einer längeren Dauer, kann der Gemeinderat ab Fr. 1'000,00 eine Pauschalgebühr je nach Grösse und Dauer der beanspruchten Fläche, erheben.
- d) für die Sperrung werden zusätzlich Fr. 10,00 in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren degressiv zu gestalten.

Der Gebührenrahmen kann bei jeder Änderung des Lebenskostenindex um 10 Punkte angepasst werden.

Parkplatzplan

Art.11

Der Gemeinderat erstellt in einem Anhang einen Plan, in dem die verschiedenen Parkplatzmöglichkeiten sowie die Parkkartenzonen bezeichnet sind. Die Zuteilung der Parkmöglichkeiten können durch den Gemeinderat nach Bedarf erweitert oder geändert werden.

**Aufsicht und
Kontrolle**

Art. 12

Die Gemeindepolizei ist mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Der Gemeinderat kann weitere Organe damit beauftragen, die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglements auszuüben. Das Kontrollorgan wird ermächtigt, Bussen auszustellen.

**Ordnungs-
bussen und
Anzeigen**

Art. 13

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates.

Widerhandlungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichtes bestraft.

Bei Nichtbezahlung der von dem Kontrollorgan erhobenen Busse innert 30 Tagen wird vom Polizeigericht das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet.

Rechtsmittel

Art. 14

Gegen Bussenverfügungen des Polizeigerichtes kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an das Polizeigericht zu richten. Das Einspracheverfahren richtet sich nach Artikel 34k des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden.

Haftung

Art. 15

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen,

Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Schlussbestimmung

Art. 16

Alle in diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung zur Genehmigung unterbreitet und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Gemeindeverwaltung Naters

Charlotte Salzmänn-Briand
Gemeindepräsidentin

Bruno Escher
Gemeindeschreiber

- Genehmigt durch den Gemeinderat von Naters am 11. April 2023;
- Beraten und genehmigt an der Urversammlung von Naters am 24. Mai 2023;
- Homologiert durch den Staatsrat am 13. September 2023.

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
Art. 1	Ziel und Zweck dieses Reglements	1
Art. 2	Grundsatzregelung	2
Art. 3	Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	2-3
Art. 4	Dauerparkieren	3
Art. 5	Beschränkung für Motorfahrzeuge	3-4
Art. 6	Campieren	4
Art. 7	Einschränkung Raupenfahrzeuge, Schneemobile, Motorschlitten, Geräte	4
Art. 8	Anderweitige Nutzung	4
Art. 9	Gebühren	4-5
Art. 10	Gebühren anderweitige Nutzung	6
Art. 11	Parkplatzplan	6
Art. 12	Aufsicht und Kontrolle	6-7
Art. 13	Ordnungsbussen und Anzeigen	7
Art. 14	Rechtsmittel	7
Art. 15	Haftung	7-8
Art. 16	Schlussbestimmung	8

Anhang

Parkzonen & Parkplätze

Zone	Festgelegte Parkplätze	Beschrieb	Die Parkplätze von:
	Parkplätze in der Kernzone (Zentrum von Naters)	Parkplätze im Zentrum von Naters. In dieser Zone soll das Dauerparkieren vermieden werden, um den Bedürfnissen des Gewerbes und der Dienstleister gerecht zu werden. Dort ist kein Dauerparkieren möglich.	Bahnhofstrasse, Belalpstrasse, Breitenweg, Landstrasse bis Altersheim
1	Parkplätze der Zone 1 und Sammelparkplätze im Zentrum mit Dauerparkmöglichkeit	Grössere Parkflächen im Zentrum von Naters. In dieser Zone will man einerseits den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden gerecht werden und andererseits den Einwohnern, Gästen und Kunden attraktive Dauerparkiermöglichkeiten anbieten.	Furkastrasse, FO Strasse, PP Ornavasso, Alter Dorfteil, Zentrum Kelchbach, Kirchplatz, FO-Bahnhof Süd
2	Parkplätze ausserhalb der Kernzone	In der Parkzone 2, ist das Dauerparkieren günstiger als in der Zone 1. Besitzer der Dauerkarte Zone 1 dürfen hier auch parkieren.	Alle gebührenpflichtigen Parkplätze ausserhalb der festgelegten Kernzone, inkl. Birgisch, Mund, Geimen
3	Parkhausanlagen	Parkplatz mit der Möglichkeit zum Dauerparkieren.	PH Aletsch Campus

	Parkhausanlage Blatten	Grössere Parkflächen im Zentrum von Blatten. Mit diesen Parkflächen will man den Bedürfnissen der Gäste gerecht werden. Das Langzeitparkieren wird hier ermöglicht.	PH Blatten Parkdeck nach Bedarf
	Parkplatz Rischinen / Stalden	Bei diesen Parkplätzen will man vor allem den touristischen Bedürfnissen Rechnung tragen (Dauergäste, Tagesausflügler, einheimische Besucher etc.).	Rischinen/Stalden
	Blatten Chienzlichrommu	Dieser Parkplatz bleibt den Tagesgästen vorbehalten. Ein Dauerparkieren ist hier nicht möglich.	Chienzlichrommu
	Stellplätze	Auf diesen Parkplätzen wird das Übernachten in Fahrzeugen ermöglicht.	Rischinen/Stalden
	Blaue Zone	In bestimmten, zu definierenden Quartieren können blaue Zonen für Kurzzeitparkierer geschaffen werden. Dort ist kein Dauerparkieren möglich.	Stapfen Furkastrasse 36 a/b

Tarife

Parkzonen		Dauerkarten			Tarife	
		Jahr	Monat	Woche	1. Std	ab 2. Std
	Parkplätze in der Kernzone (Zentrum von Naters)	keine	keine	keine	Fr. 1,00	Fr. 1,00
1	Parkplätze der Zone 1 und Sammelparkplätze im Zentrum mit Dauerparkmöglichkeit	Fr. 500,00	Fr. 50,00	keine	Gratis	Fr. 1,00
2	Parkplätze ausserhalb der Kernzone	Fr. 300,00	Fr. 30,00	keine	Fr. 0,50	Fr. 0,50
3	Parkhausanlagen	Fr. 1'000,00	Fr. 100,00	keine	07.00 h bis 19.00 h Fr. 1,00/Std.	19.00 h bis 07.00 h Fr. 0,50/Std.
	Parkhausanlage Blatten	Keine	Keine	Keine	Fr. 1,00	Maximalbetrag Fr.12.00 pro Tag Fr. 1.00
	Parkplatz Rischinen / Stalden	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
	Blatten Chienzichrommu	keine	keine	keine	Fr. 1,00	Fr. 1,00
	Stellplätze	keine	keine	keine	Tagespauschale Fr. 20,-- exkl. Kurtaxe	
	Blaue Zone Zeitliche Beschränkung	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis

Maximaler Tagesstarif Parkhaus Aletsch Campus Fr. 15,--

Maximaler Tagesstarif Parkhaus/Parkplätze Blatten Fr. 12,--